

Von der Schweigepflicht der Sozialarbeiter

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **60 (1963)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn sie einmal konstatieren, dem Hilfsbedürftigen nicht mehr weiterhelfen zu können, dürfen sie nicht verzagen. Es ist vielleicht ein anderer Mensch, zum Beispiel der Arzt, der Pfarrer, der Jugendsekretär, der Kollege usw. der ans Ziel kommen kann.

Nie sollte man sich mit der Feststellung begnügen: «Da ist Hopfen und Malz» verloren. Wir dürfen nicht der Gefahr des verbitterten Enttäuschtseins unterliegen. Es steckt in jedem Menschen etwas Gutes, und unsere Aufgabe besteht darin, dieses Gute zu wecken und zu fördern. Wir müssen auch Teilerfolge sehen und sich durch Fehlschläge nicht entmutigen lassen. Pestalozzi sagt:

«Es ist eine Lust, trotz allem,
was man sieht und hört, immer
das Beste glauben vom Menschen,
und ob man sich täglich irrt,
doch täglich wieder ans Menschen-
herz glauben und Weisen und Toren,
die einem beiderseits irreführen,
zu verzeihen.»

Von der Schweigepflicht der Sozialarbeiter

Zu dieser Frage faßte die Schweizerische Landeskonferenz für Soziale Arbeit an ihrer Vollversammlung vom 27. November 1961 folgende EntschlieÙung:

1. Die Beziehung zwischen dem Fürsorger und seinem Klienten soll auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaut sein.
2. Die Respektierung der Geheimsphäre gehört zu den fundamentalen Voraussetzungen eines solchen Vertrauensverhältnisses.
3. Die rechtliche Regelung der Schweigepflicht bedarf der Ergänzung; insbesondere ist zu prüfen, ob nicht das Recht zur Zeugnisverweigerung gesetzlich auf Fürsorger auszudehnen sei.
4. Die Durchbrechung der Geheimsphäre kann im wohlverstandenen Interesse des Klienten liegen oder aus höheren Interessen nötig werden. Sie erfolgt in der Regel mit Einwilligung des Klienten. Gegen seinen Willen ist sie beim Vorliegen zwingender Gründe ausnahmsweise zulässig, sei es in Ausübung von Berufspflichten oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde. Besondere Zurückhaltung ist bei Meldungen gegenüber Personen zu üben, die keiner gesetzlichen oder beruflichen Schweigepflicht unterstellt sind.
5. Die ausgeführten grundsätzlichen Erwägungen gelten sinngemäß auch für die Betriebsfürsorge; gegenüber dem Arbeitgeber muß die Geheimsphäre, abgesehen von der Verpflichtung des Fürsorgers zur Rechnungsablage über die ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, ebenfalls gewahrt bleiben.
6. Die Schweizerische Landeskonferenz für Soziale Arbeit ist überzeugt, daß unsere ausgebildeten Fürsorger und Fürsorgerinnen das in sie gesetzte Vertrauen verdienen und auch, was ihre Schweigepflicht betrifft, den für alle Beteiligten tunlichsten Weg finden werden.

S. G. G.